

durchzuführenden Ordnungsstrafverfahren aus. Bei einer Untersuchung in sieben verschiedenen Kreisen wurde festgestellt, daß bisher noch nicht eine einzige Ordnungsstrafe ausgesprochen worden ist. Nur in wenigen Fällen wurden in „Verwarnungen“ gekleidete Ordnungsstrafandrohungen versandt. Das ist außerordentlich unbefriedigend, letzten Endes aber nur ein weiteres Zeichen mangelnder Zusammenarbeit zwischen den Justizorganen und den Abteilungen Volksbildung. Denn es gibt nicht wenig Fälle, wo sich Verletzungen der Bestimmungen der Jugendschutzverordnung bereits aus den schriftlichen Urteilsgründen ergeben, ohne daß daraufhin in Zusammenarbeit mit den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden wären. Häufig handelt es sich doch um solche Verfehlungen, in denen eine kriminelle Strafe nicht angebracht wäre, eine Ordnungsstrafe jedoch ihren Zweck nicht verfehlen würde.

Im Jahre 1955 erkannten die Gerichte in Jugendstrafsachen in 24,2 % der Fälle auf Freiheitsentziehung, in 73,8 % der Fälle auf Erziehungsmaßnahmen und in 2,2 % der Fälle nach dem allgemeinen Strafrecht. Seit mehreren Halbjahren ist bereits ein ständiger Rückgang des Anteils der Erziehungsmaßnahmen und dementsprechend ein gewisser Zuwachs bei Freiheitsentzug zu beobachten. Die Überprüfung verschiedener Urteile erbrachte keine Bestätigung der zunächst aufgetauchten Vermutung, daß die Gerichte etwa zu einer stärkeren Anwendung der Repressivmaßnahmen zum Nachteil der Erziehungsmaßnahmen neigen. Das wäre auch ein ernster Fehler und widerspäche zutiefst den Prinzipien des Jugendgerichtsgesetzes. Es bleibt allerdings die Tatsache, daß die Anteile der auf Freiheitsentziehung lautenden Urteile in den einzelnen Bezirken außerordentlich unterschiedlich sind. In Dresden beträgt der Anteil beispielsweise nur 15,8 %, in Leipzig dagegen 37,6 %, in Magdeburg 38,8 %, in Cottbus dagegen nur 12,5 %. Bei der Kontrolle der Rechtsprechung sollte dieser Frage deshalb nach wie vor besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Der völlig unterschiedliche Anteil der Freiheitsentziehungen einerseits und der Erziehungsmaßnahmen andererseits ist nämlich noch in anderer Hinsicht von Bedeutung. In verschiedenen Kreisen macht sich auf dem Gebiet der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen ein gewisser Schematismus bemerkbar, der außerordentlich schädlich ist. Die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Sanktionen sind bekanntlich vielfältiger Art. Manche Gerichte machen aber von dieser Vielfalt der Möglichkeiten nur ungenügend Gebrauch, sondern „spezialisieren“ sich im Gegenteil auf ganz bestimmte Sanktionen. Das wird besonders deutlich, wenn man in kurzen Abständen die Urteile verschiedener Jugendstrafkammern vergleicht. Dabei zeigt sich, daß die einzelnen Gerichte wiederkehrend ganz bestimmte Maßnahmen anordnen, so daß die Vermutung naheliegt, daß die einen besonders in der Anordnung von Aufbaustunden, andere in der Freiheitsentziehung und wieder andere in der Auferlegung von Geldbußen (so daß auf diese Art und Weise beinahe die Geldstrafe eingeführt wird) eine Art Allheilmittel sehen. Es gibt auch Gerichte, die in der Regel bloße Verwarnungen aussprechen, obwohl häufig konkretere Erziehungsmaßnahmen angebracht wären, und das nur deshalb, weil sie nicht recht wissen, welche Art von Weisungen zum erstrebten Erfolge führen können. Die Gefahr des Schematismus besteht aber auch bei der Handhabung der bedingten Verurteilung. Es gibt Bezirke, deren Gerichte sehr häufig von dieser Einrichtung Gebrauch machen, während in anderen Bezirken der Anteil der bedingten Verurteilung an den Freiheitsentziehungen nur gering ist. So beträgt z. B. der Anteil der bedingten Verurteilungen an der Zahl der Freiheitsentziehungen im Bezirk Schwerin 57,9 %, im Bezirk Rostock dagegen nur 8,7 %, im Bezirk Erfurt 44,7 %, im Bezirk Potsdam demgegenüber nur 8,3 %.

Die Überprüfung der auf Heimerziehung lautenden Urteile ergab, daß diese Maßnahme ausnahmslos gerechtfertigt war. Dasselbe läßt sich von den Fällen angeordneter Schutzaufsicht sagen, die 11 % von allen Erziehungsmaßnahmen ausmachen. Man muß im Gegenteil sagen, daß die Schutzaufsicht in einigen Fällen nicht angeordnet wurde, obwohl sie erforderlich ge-

wesen wäre. Jedoch dürfen die hierbei zur Zeit noch auftretenden Schwierigkeiten nicht unbeachtet bleiben. Die Referate Jugendhilfe/Heimerziehung verfügen noch nicht über die nötige Zahl von Jugendhelfern und Mitarbeitern, die für eine Schutzaufsicht in Frage kämen, und es wird noch einige Zeit dauern, bis hierfür ein ausreichender Stamm von erfahrenen und verantwortungsbewußten ehrenamtlichen Helfern zur Verfügung steht. Die Bemühungen um die Gewinnung weiterer Jugendhelfer und Mitarbeiter werden dort erfolgreich sein, wo es gelingt, wirklich tätige Aktive der Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz und für Jugendfragen zu schaffen.

\*

Die überwiegende Zahl der Erziehungsmaßnahmen besteht in Verwarnungen und Weisungen, wovon die letzten angesichts ihrer Bedeutung hier besonders behandelt werden sollen.

Die Weisung gibt dem Gericht die Möglichkeit, in die Erziehung des Jugendlichen einzugreifen, ohne daß der Jugendliche von der Gesellschaft isoliert wird, ohne daß er vorübergehend seine persönliche Freiheit aufgeben muß. Durch die Weisungen, die die Veranlagung des Jugendlichen, seine durch die strafbare Handlung deutlich gewordenen Fehler, seine bisherige Erziehung und seine Einstellung zu unserem gesellschaftlichen Leben berücksichtigen, muß erreicht werden, daß der Jugendliche zukünftig verantwortungsvoll seine Pflichten dem Staat und der Gesellschaft gegenüber erfüllt. Weisungen dürfen nicht allein darauf abgestellt sein, dem Jugendlichen etwa eine empfindliche Lehre zu erteilen, sondern sie müssen immer in erster Linie der Forderung nach erzieherischem Gehalt gerecht werden.

Die Analyse hat ergeben, daß die Handhabung der Weisungen sehr unterschiedlich erfolgt, und zwar sowohl in der Quantität als auch in der Qualität. Es gibt Gerichte, die sehr häufig in dazu geeigneten Verfahren Weisungen aussprechen, während andere nur sehr zögernd an die Erteilung von Weisungen herangehen, womit noch nicht erwiesen ist, daß etwa bei den Gerichten, die die meisten Weisungen aussprechen, dies das Resultat ernsthafter Überlegungen ist. Ein Kreisgericht im Bezirk Magdeburg beispielsweise kommt deshalb selten zu Weisungen, weil es keine Möglichkeit sieht, erzieherisch wertvolle Weisungen anzunordnen und zu realisieren. Sinnlose Weisungen will es aber nicht erteilen.

Wie sieht es mit der Qualität der Weisungen aus?

Zunächst kann ganz allgemein festgestellt werden, daß die Gerichte über den Rahmen der im § 11 JGG gegebenen Empfehlungen kaum hinausgehen. Demzufolge werden als auferlegte Pflichten besonders häufig verwendet: Arbeitsauflagen, Wiedergutmachung des Schadens, Geldbuße — und als Auflagen, die die Lebensführung des Jugendlichen betreffen: Verbot von Gaststättenbesuch, Verbot von Alkohol, Verbot von Tanzvergnügen, Verbot des Verkehrs mit bestimmten Personen, die die Entwicklung des Jugendlichen besonders negativ beeinflussen.

Zu den auferlegten Pflichten läßt sich folgendes sagen: Die Auffassung darüber, ob Aufbaustunden im Rahmen des Nationalen Aufbauwerks als „Arbeitsauflagen“ erteilt werden können und ob diese dann den nötigen erzieherischen Wert besitzen, geht in den einzelnen Bezirken und Kreisen weit auseinander. In den Kreisen des Bezirks Halle bestehen fast 50 % aller Weisungen in der Auferlegung einer bestimmten Anzahl von Aufbaustunden. In einigen Bezirken betrachten die Kreisgerichte die Auferlegung von Aufbaustunden nicht als ein geeignetes Mittel zur Erziehung der Jugendlichen, so daß in diesen Bezirken im Berichtszeitraum überhaupt keine derartigen Weisungen erteilt wurden.

Es wird jedoch eine ganze Reihe von Fällen geben, in denen die zeitweilige Anleitung zur Arbeit, wenn möglich in einem guten Kollektiv, durchaus erzieherischen Wert besitzt, vor allem dann, wenn gerade dieses Moment in der Erziehung des Jugendlichen bislang vernachlässigt wurde. Die Methode, solche Arbeitsauflagen in großer Zahl zu erteilen, weil diese Weisung weder dem Gericht noch anderen Institutionen beson-